OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303929/15/KLi

Datum:
Linz, 19. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. Dezember 2024 des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Mai 2025 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, aufgehoben und das Verfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2024, GZ: BHLL/924100075147/24, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 02.07.2024
Ort: C__, A 1, Rastplatz D__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__
Sie haben als Verantwortlicher der Firma F__, diese ist Verkehrsunternehmer und Arbeitgeber/in, mit Niederlassung in G-Straße, zu verantworten, dass die zur Erhebung durch das Amt für Betrugsbekämpfung erforderlichen unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22 LSD-BG, im Fall der Entsendung des angeführten mobilen Arbeitsnehmers im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich, die angeführten Unterlagen nach der Beendigung der Entsendung über die mit dem Binnenmarlt-informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarlt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission (‚IMI-Verordnung'), ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, und die Richtlinie (EU) 2020/1057, verbundene öffentliche Schnittstelle, trotz nachweislicher Aufforderung vom 07.05.2024, nicht spätestens bis zum Ablauf der der Aufforderung achten Woche, dies war 02.07.2024, über die mit dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) verbundene öffentliche Schnittstelle übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Verkehrs-unternehmer im Sinne des § 19a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 leg. cit. nicht übermittelt.
Folgende Unterlagen wurden nicht fristgerecht übermittelt: Gehaltsabrechnungen, Arbeitsvertrag, Zeiterfassungsbogen, Zahlungsnachweis
Arbeitnehmer/in: H__
Geb: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: USBEKISTAN
Tätigkeit: LKW-Lenker
Arbeitsantritt: 18.01.2023
Arbeits(Einsatz)ort und Kontrollzeit: 30.04.2024, C__, A 1, I__, KM 182,70, Fahrtrichtung E__"

Der Bf habe dadurch § 27a iVm § 12 Abs. 1 Z 5 LSD-BG, BGBl. I Nr. 22/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022. verletzt. Gemäß § 27a LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 4.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet einen Kostenbeitrag von 400 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 9. Dezember 2024, mit der der Bf das Straferkenntnis sowohl hinsichtlich des Schuldspruches als auch hinsichtlich

der Strafhöhe anficht. Zusammengefasst brachte der Bf vor, er habe sich bemüht, die Vorschriften des LSD-BG einzuhalten, er habe auch ein externes Unternehmen mit der Einhaltung dieser Vorschriften beauftragt. Dieses sei dafür zuständig gewesen. Er habe erst durch ein Schreiben der belangten Behörde vom 22. August 2024 erfahren, dass Fristen zur Vorlage von Schriftstücken abgelaufen seien. Er habe nicht die Absicht gehabt, sich seinen Pflichten zu entziehen. Die Strafe von 4.400 Euro erachte er als stark überhöht.

Er ersuche, der Beschwerde in vollem Umfang stattzugeben und die Strafe in vollem Umfang aufzuheben.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Februar 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit den Eingaben vom 31. März 2025 und vom 14. Mai 2025 bestritt das Amt für Betrugsbekämpfung das Beschwerdevorbringen, hielt den Tatvorwurf aufrecht und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

I.5. Mit Eingabe vom 19. Mai 2025 hielt der Bf sein Beschwerdevorbringen aufrecht und bestritt den Inhalt des Straferkenntnisses sowohl hinsichtlich des Schuldspruches als auch hinsichtlich der Strafhöhe.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 19. Mai 2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an der keine der Parteien teilnahm. Der Akteninhalt wurde verlesen und die darin befindlichen Beweismittel dargetan. Im Anschluss erfolgte die Verkündung der Entscheidung.

I.7. Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 wurde allen Parteien das Protokoll über die öffentliche mündliche Verhandlung übermittelt. Mit Eingabe vom 20. Mai 2025 beantragte das Amt für Betrugsbekämpfung eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist zur Vertretung nach Außen berufenes Organ der Firma J__, einem international tätigen Transportunternehmen mit Sitz in B-Straße Polen.

II.2. Am 30. April 2024 um 08:45 Uhr fand in C__, A 1, Rastplatz D__, Km 182,70, Fahrtrichtung E__ eine Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei auf Einhaltung der Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes statt.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde der Fahrer eines LKW, H__, geb. tt.mm.jjjj, StA K__, im Auftrag für das Unternehmen des Bf angetroffen. Der Fahrer legte ein A 1-Dokument vor; weitere Dokumente konnten von ihm nicht vorgelegt werden. Eine Überprüfung ergab, dass der Bf eine IMI-Meldung erstattet hatte.

II.3. Dokumente zur Tätigkeit des Fahrers liegen nicht vor.

Im Verfahren konnte nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich bei dieser Tätigkeit um eine Entsendung eines Kraftfahrers im Rahmen des Güterverkehrs handelte.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen des Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

III.2. Der festgestellte bzw. feststellbare Sachverhalt zur durchgeführten Kontrolle ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den von den Verfahrensparteien übermittelten Stellungnahmen und Unterlagen.

III.3. Da weder aus den der verfahrensgegenständlichen Anzeige angeschlossenen Unterlagen, noch aus den ergänzenden Stellungnahmen erkennbar ist, ob es sich bei dieser Fahrt um eine Entsendung oder eine bilaterale Beförderung mit zusätzlichen Tätigkeiten gehandelt hat oder nicht, konnten ausreichende Feststellungen, ob die gegenständliche Fahrt im Rahmen einer Entsendung gemäß den europarechtlichen Richtlinien durchgeführt wurde, oder eine nicht den Entsendevorschriften unterliegende Transportfahrt, nicht getroffen werden.

Im Ergebnis konnten keine weiteren Feststellungen mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit getroffen werden, auch nicht aus den Stellungnahmen des Amtes für Betrugsbekämpfung bzw. aus der Verhandlung, zumal keine der Parteien daran teilgenommen hat.

Auf das weitere Vorbringen des Bf war vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen.

IV. Rechtlage:

Aus dem Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2024, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 1a Abs. 2 LSD-BG regelt, dass eine – die Entsendung nach Österreich ausschließende – bilaterale Beförderung von Gütern im Sinne des Abs. 1 erster Satz die Verbringung von Gütern auf der Grundlage eines Beförderungsvertrags von einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder von der Schweizerischen Eidgenossenschaft, jeweils als Niederlassungsmitgliedstaat im Sinne des Art. 2 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers, ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S. 51, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/1055, ABl. Nr. L 249 vom 31.07.2020 S. 17, in einen anderen der vorgenannten Staaten oder einen Drittstaat oder von einem anderen der vorgenannten Staaten oder einem Drittstaat in den Niederlassungsmitgliedstaat, bedeutet.

§ 19a Abs. 1 LSD-BG sieht vor, dass Verkehrsunternehmer mit Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat die Entsendung bei ihnen beschäftigter mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 nach Österreich unter Verwendung des Standardformulars der öffentlichen Schnittstelle des Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) nach der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission, zu melden haben. Die Meldung ist spätestens bei Beginn der Entsendung vorzunehmen und hat die in Z 1 bis 7 näher genannten Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

§ 27a LSD-BG normiert in diesem Zusammenhang folgende Strafbestimmungen für Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Kontrolle im Straßenverkehr: Abs. 1 bestimmt, wer als Verkehrsunternehmer im Sinne des § 19a die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 5 oder 6 nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen. Abs. 2 bestimmt, wer als Verkehrsunternehmer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1a oder 1b nicht übermittelt, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens hat sich ergeben, dass nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte, ob der verfahrensgegenständliche Lkw-Fahrer im Rahmen einer Entsendung oder einer bilateralen Beförderung tätig wurde.

Da es sich bei bilateralen Fahrten nicht um solche handelt, die eine Entsendung von Arbeitnehmern zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich darstellen, finden die Bestimmungen des LSD-BG gemäß § 1a LSD-BG auf diese Fahrten keine Anwendung.

Der dem Bf zur Last gelegte objektive Tatbestand wurde daher von diesem nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erfüllt.

V.2. Durch die mit der Novelle zur Stammfassung BGBl. I Nr. 111/2022 LSD-BG durchgeführten Novellierung in § 1 LSD-BG ist eine Klarstellung hinsichtlich grenzüberschreitender Beförderungen, die keine Entsendung im Sinn des LSD-BG darstellen, durchgeführt worden. Es handelt sich dabei insbesondere um bilaterale Beförderungen vom oder in den Niederlassungsmitgliedsstaat und damit allfällig zusammenhängend gewisse zusätzliche Beförderungstätigkeiten.

Vor dieser Klarstellung durch den österreichischen Gesetzgeber ist daher zur Beurteilung, ob es sich um eine Entsendung im Sinne des § 1 Abs. 4 LSD-BG handelt und somit die Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes auf die Tätigkeit des Kraftfahrers Anwendung finden, auf die Richtlinie (EU) 2020/1057 über die Entsendung von Kraftfahrern im Rahmen des Güterverkehrs zurückzugreifen. In diesem Sinn wurde von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Mobilität und Verkehr, Direktion C – Landverkehr Referat C.1-Straßenverkehr, ein Katalog an Fragen und Antworten zur Entsendung von Kraftfahrern gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1057 im Rahmen des Güterverkehrs erstellt.

Diese Fragen und Antworten wurden vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als Auslegungshilfe herangezogen. Gegenständlich ist weder aus den im Rahmen der Anzeige durch die Organpartei vorliegenden Beweismitteln noch aufgrund der ergänzenden Erhebungen durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei feststellbar, dass die vorliegende Beförderungsfahrt eine den Entsendevorschriften unterliegende Tätigkeit darstellt, da daraus keine ausreichenden Erkenntnisse über die Beförderungsfahrt gewonnen werden können, die zweifelsfrei auf eine Tätigkeit im Rahmen einer Entsendung schließen lassen, zumal etwa nicht festgestellt werden kann, ob es sich eine um bilaterale Beförderung mit begrenzten zusätzlichen Be- oder Entladungen handelte, etwa auf dem Rückweg zum Entsendestaat nach Polen. Eine solche Fahrt unterliegt aufgrund des Umstandes, dass die Art des Dienstes eng mit dem Niederlassungs-mitgliedsstaat verbunden ist, nicht dem Entsendebegriff (vgl. Erwägungsgrund 10 der Richtlinie (EU) 2020/1057: „Wenn ein Kraftfahrer bilaterale Beförderungen von dem Mitgliedsstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist (im Folgenden 'Niederlassungsmitgliedsstaat') in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates oder eines Drittlandes oder zurück in den Niederlassungs-mitgliedsstaat durchführt, ist die Art des Dienstes eng mit dem

Niederlassungsmitgliedsstaat verbunden. Es ist möglich, dass ein Kraftfahrer während einer Fahrt mehrere bilaterale Beförderungen durchführt.").

In Anlehnung an die Ausführung des genannten Leitfadens zur Auslegung der Bestimmungen, wann ein Kraftfahrer gemäß der Richtlinie (EU) 2020/1057 als entsandt gilt und wann nicht, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit feststellen, dass die gegenständliche Arbeitstätigkeit des Arbeitnehmers des vom Bf vertretenen Unternehmens in Österreich im Rahmen einer Entsendung durchgeführt wurde.

V.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dazu bereits nachfolgende – einheitliche – Entscheidungen getroffen, in denen die Verfahren jeweils eingestellt wurden:

LVwG-302973/8/BMa/TK vom 9. Mai 2022
LVwG-303560/4/Kü/PP vom 4. September 2023
LVwG-303565/7/Py/MG vom 3. Oktober 2023
LVwG-303567/6/Py/MG vom 3. Oktober 2023
LVwG-303340/9/Py/PP vom 7. Februar 2024
LVwG-303344/9/Py/PP vom 7. Februar 2024

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, ist von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

V.5. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK, wonach bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet wird, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist, war daher mangels ausreichender Beweise für einen Schuldspruch des Bf spruchgemäß zu entscheiden.

Aus Anlass der Beschwerde war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Auf das weitere Vorbringen des Bf war vor diesem Hintergrund nicht weiter einzugehen.

V.6. Bei diesem Verfahrensergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung von Verfahrenskostenbeiträgen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die ordentliche Revision war für unzulässig zu erklären, zumal die Beurteilung, ob eine bilaterale Beförderung vorlag, einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig ist.

VI.3. Darüber hinaus war bereits zu dem oben erwähnten Erkenntnis, GZ: LVwG-302973/8/BMa/TK eine Revision der Österreichischen Gesundheitskasse beim Verwaltungsgerichtshof anhängig. Der VwGH ging davon aus, dass keine Entsendung nach dem LSD-BG vorlag, weshalb die Revision als unzulässig zurückgewiesen wurde (vgl. VwGH 07.09.2023, Ra 2022/11/0128). Die vorliegende Entscheidung steht insofern im Einklang mit der Rechtsprechung des VwGH, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer